

Abwesenheit bei Prüfungen

Fehlen Sie unentschuldigt bei einer Prüfung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit einer 6,0 bewertet. Reichen Sie innerhalb von 5 Werktagen ein Attest* ein, so treten Sie hiermit vom gesamten Modul zurück, sofern es sich um ein Modul mit nur einer einzigen Prüfungsleistung handelt. Sie haben dann die Möglichkeit im darauf folgenden Jahr das Modul zu wiederholen.

Sofern die Prüfungsleistung des Moduls aus mehr als einer Leistung besteht, haben Sie 2 Möglichkeiten:

- a) Sie treten vom gesamten Modul zurück
- b) Sie entschuldigen sich damit für eine bestimmte Prüfungsleistung im Modul

a) Rücktritt vom gesamten Modul

Möchten Sie vom gesamten Modul zurücktreten, so vermerken Sie bitte „Gesamtrücktritt Modul „...“ auf dem Attest. Während der Assessmentphase sind Sie zum nächsten Prüfungstermin automatisch angemeldet. In der Profilierungsphase müssen Sie sich in diesem Fall, sofern Sie das Modul wiederholen möchten bzw. müssen, ein Jahr später (oder in einem späteren Semester, in dem das gleiche Modul wieder angeboten wird) erneut für das Modul anmelden und alle dort vorgeschriebenen Leistungen neu erbringen. Bereits zuvor erbrachte Leistungen werden nicht angerechnet.

b) Wiederholung von versäumten Prüfungsleistungen

Laut § 10 (4) Bachelor-/Masterprüfungsordnung wird Studierenden unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit gegeben, eine versäumte Prüfungsleistung zu wiederholen. Hierzu ist es zwingend notwendig, dass Sie zunächst ein Attest im Prüfungssekretariat vorlegen. Darüber hinaus beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Bei **wirtschaftswissenschaftlichen Modulen** vermerken Sie in diesem Fall bitte, dass Sie nur Ihr Fernbleiben bei der „Teilprüfung X“ im Modul „W...“ am „Datum“ entschuldigen möchten und „nicht vom Modul zurücktreten möchten“. Setzen Sie sich anschließend unverzüglich (innerhalb von 2 Wochen ab Prüfungsdatum) mit dem betreffenden Dozenten in Verbindung und besprechen Sie die Möglichkeit einer Nachprüfung (§ 10 (4) PO). Sofern die Möglichkeit gegeben wird, findet die Nachprüfung zeitnah statt.

Bei **Sprachveranstaltungen innerhalb der Sprachmodule** vermerken Sie in diesem Fall bitte, dass Sie nur Ihr Fernbleiben bei der Klausur „X“ im Modul „K...“ am „Datum“ entschuldigen möchten, nicht aber vom Modul zurücktreten möchten. Setzen Sie sich anschließend unverzüglich (innerhalb von 2 Wochen ab Prüfungsdatum) mit dem betreffenden Dozenten in Verbindung und besprechen Sie die Möglichkeit einer Nachprüfung (§ 10 (4) PO). Sofern die Möglichkeit gegeben wird, findet die Nachprüfung gegen Ende des nächsten Semesters statt. Diese Regelung gilt so lange, bis weiterhin Wiederholerprüfungen im Sprachbereich in den auslaufenden IBS-Studiengängen angeboten werden. Können Sie diese Möglichkeit nicht wahrnehmen, wird die Prüfungsleistung mit einer 6,0 bewertet und mit den anderen Teilmodulnoten verrechnet. Sollten Sie das Modul insgesamt bestehen, so haben Sie kein Anrecht auf Wiederholung des Moduls. Sollten Sie hingegen das Modul nicht bestehen, so müssen Sie das Modul wiederholen, da die Sprachmodule Pflichtmodule sind. Beachten Sie hierbei, dass Sie ein Modul nur maximal einmal wiederholen dürfen (einzige Ausnahme ist der so genannte einmalige „Joker“ während der Assessmentphase gem. § 10 (1) PO).

Bei **Kulturkursen innerhalb der Sprachmodule** vermerken Sie in diesem Fall bitte, dass Sie nur Ihr Fernbleiben bei der Teilprüfung „Kulturkurs X“ im Modul „K...“ am „Datum“ entschuldigen möchten, nicht aber vom Modul zurücktreten möchten. Setzen Sie sich anschließend unverzüglich (innerhalb von 2 Wochen ab Prüfungsdatum) mit dem betreffenden Dozenten in Verbindung und besprechen Sie die Möglichkeit einer Nachprüfung (§ 10 (4) PO). Sollten Sie in dem Kulturkurs keine Leistung ablegen, so wird dieses Teilmodul mit einer 6,0 bewertet und mit den anderen Teilmodulnoten verrechnet. Sollten Sie das Modul insgesamt bestehen, so haben Sie kein Anrecht auf Wiederholung des Moduls. Sollten Sie hingegen das Modul nicht bestehen, so müssen Sie das Modul wiederholen, da die Sprachmodule Pflichtmodule sind. Beachten Sie hierbei, dass Sie ein Modul nur maximal einmal wiederholen dürfen (einzige Ausnahme ist der so genannte einmalige „Joker“ während der Assessmentphase gem. § 10 (1) PO).

Sollten Sie nicht auf dem eingereichten Attest vermerken, ob Sie vom gesamten Modul zurücktreten oder nur von einer Teilprüfung entschuldigen möchten, so wird dies als Gesamtrücktritt gewertet.



*** Das Attest muss den folgenden Mindestanforderungen genügen:**

- Die Krankheit muss **spätestens am Tage des Prüfungstermins** bescheinigt werden – wird eine **bereits begonnene** Prüfung abgebrochen, muss das Attest zusätzlich den Hinweis erhalten, dass die Erkrankung erst während der Prüfung aufgetreten ist und für den Prüfling nicht vorhersehbar war.
- Ein unverzügliches Ausstellen bedeutet, dass der Prüfling noch **am Prüfungstag – auch an einem Mittwoch oder Samstag** – einen Arzt aufzusuchen hat; das gleiche gilt, wenn die Krankheit durch ein amtsärztliches Gutachten bescheinigt werden muss.

Sind **Arztpraxen geschlossen**, muss ein Notarzt oder die Ambulanz eines Krankenhauses zu Rate gezogen werden.

Ist ein Prüfling **bettlägerig** erkrankt, so ist der **Hausbesuch des Haus- oder Notarztes** in die Wege zu leiten.

- Ein ärztliches Attest kann darüber hinaus nur dann anerkannt werden, wenn es für die Beurteilung, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder nicht, **ausreichend aussagefähig** ist: der ausstellende Arzt ist von Ihnen auf die sich daraus ergebende Notwendigkeit der expliziten Angabe der **Krankheitssymptome** im Attest hinzuweisen und ggf. hierfür von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die Angabe der **Symptome** ausreicht; die **Diagnose** interessiert nicht!
- Das Attest muss neben der **Unterschrift des Arztes** den **Dienststempel der Arztpraxis** tragen.

Des Weiteren müssen von Ihnen folgende Formalitäten beachtet werden:

- Das Attest muss **spätestens 5 Werktage nach der nicht begonnenen oder abgebrochenen Prüfung** hier vorliegen oder nachweislich in dieser Frist bei der Post aufgegeben worden sein (**Samstage sind Werktage und zählen demnach bei der Fristberechnung mit!**).
- Neben der Vorlage des Attestes haben Sie anzugeben, auf **welche Prüfung(en)** sich dieses bezieht; erforderlich sind daher die **Angabe der Veranstaltung mit Prüfungsnummer** sowie das **Prüfungsdatum**.
- Darüber hinaus benötigen wir Ihre **persönlichen Angaben (Name und Matrikelnummer)**.

Unter <http://w3cs.uni-paderborn.de/verwaltung/sachgebiete/3.2/IWWHS/AttestVordruck.htm> finden Sie einen Vordruck für ein Attest, den Sie benutzen können aber nicht müssen. Ein vom Arzt selbst ausgestelltes Attest, das den o. g. Anforderungen entspricht, ist ausreichend.